

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 108/11

2 Ca 677 d/10 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 13.07.2011

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 20.12.2010 – 2 Ca 677 d/10 – teilweise abgeändert und Ziffer 1 des Tenors wie folgt gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 42.275,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 29.10.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten der ersten Instanz trägt die Klägerin 37 % und die Beklagte 63 %, von den Kosten der Berufung trägt die Klägerin 36 % und die Beklagte 64 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz.

Die am ...1988 geborene Beklagte arbeitete seit dem 13.01.2006 – zuletzt als Verkäuferin im Schichtdienst – auf der Tankstelle der Klägerin in P.. Der Geschäftsbetrieb der Klägerin bringt es unter anderem mit sich, dass Kunden leere Getränkebehälter abgeben und dafür einen Pfandbetrag erstattet erhalten. Die Pfandwerte liegen je nach Art des Behältnisses zwischen 0,08 EUR und 0,25 EUR.

Bei Überprüfung ihres Firmenkontos stellte die Klägerin fest, dass sich auf der Tankstelle, in der die Beklagte tätig war, Auffälligkeiten hinsichtlich der Umsätze im Bereich der Pfandrückgabe zeigten. So waren im Monat September 2009 insgesamt 3.538 Pfandflaschen zurückgenommen und dafür 6.792,48 EUR ausgezahlt worden. Die Klägerin hat als Anlagenkonvolute K 4 und 5 Kopien von Kassenjournalen aus den Jahren 2008 und 2009 vorgelegt. Danach ist an vielen Tagen für Pfand ein runder EUR-Betrag in Höhe von 50,00 - 600,00 EUR herausgegeben worden. Die Belege weisen jeweils die Beklagte als Bedienerin der Kasse aus.

Die Beklagte verrichtete in der Nachtschicht vom 28. auf den 29.10.2009 allein Dienst im Verkaufsbereich. Für den 29.10.2009, 04:36 Uhr weist das Kassenjournal (Bl. 212 d. A.) folgenden Buchungsvorgang auf:

#29998	29.10.09	04:36	J.,	K.0001
Pfand -			A		-100,00 EUR
			BAR		-100,00 EUR

Eine Aufnahme des Kassen- und Tresenbereichs durch die über der Kasse angebrachte Überwachungskamera zeigt für den 29.10.2009, 04:37 Uhr, wie die Beklagte die Hand über die geöffnete Kasse hält (Bl. 26 d. A.). Weitere Personen sind auf dieser Aufnahme nicht zu sehen.

Noch am 29.10.2009 fand ein Personalgespräch mit der Beklagten statt. Am Ende des Gesprächs unterzeichneten die Beteiligten ein von der Inhaberin der Klägerin gefertigtes Protokoll (Bl. 248 d. A.). Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fristlos und erstattete Anzeige bei der Polizei (Bl. 221 a d. A.). Im Zuge der Ermittlungen suchten die Polizeibeamtin Frau A. und der Polizeibeamte Herr G. die Beklagte zu Hause auf. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe durch Manipulationen im Zusammenhang mit Pfandgeldern in der Zeit von Oktober 2007 bis zum Oktober 2009 mindestens 67.310,00 EUR unterschlagen. Die Beklagte sei dabei so vorgegangen, dass sie während ihrer Schichten über das Kassensystem (fiktive) Auszahlungen von Pfanderstattungsbeträgen gebucht, das Geld aber nicht an einen (eben nicht existenten) Kunden ausgekehrt, sondern für sich selber vereinnahmt habe. Bei Überprüfung der Kassenbelege habe die Klägerin festgestellt, dass die Beklagte zum Beispiel am 29.10.2007 insgesamt 1.304 Pfandstücke als zurückgenommen gebucht habe. Der Kasse entnommen habe sie sodann den Betrag von 300,00 EUR. Ähnliches gelte etwa für den 10.12.2007, an dem sie 539 Pfandstücke und eine Entnahme von 100,00 EUR, oder für den 14.12.2007, an dem sie 217 Pfandstücke und eine Entnahme von 25,00 EUR gebucht habe. Am 01.06.2008 habe sie für 21:47 Uhr zweimal Auszahlungen von 600 Pfandstücken à 0,25 EUR mit jeweils 150,00 EUR verbucht (Bl. 103 d. A.). Es liege auf der Hand, dass an einem Sonntag kurz vor 22:00 Uhr nicht genau 1.200 Pfandstücke abgeliefert worden seien. Bis zum Mai 2008 habe die Beklagte noch darauf geachtet, den Maximalwert eines Pfandstückes von 0,25 EUR einzuhalten. Ab dem 05.05.2008 habe sie die Pfandstücke jeweils mit 0,50 EUR bewertet (Bl. 98 d. A.). So habe sie zum Beispiel am 14.11.2008 um

17:28 Uhr 600 Pfandstücke zu dem nicht existierenden Pfandbetragsatz von 0,50 EUR und eine Entnahme von 300,00 EUR verbucht (Bl. 116 d. A.). Ab dem 31.12.2008 sei die Beklagte dazu übergegangen, nicht mehr den Umfang der (angeblich) abgelieferten einzelnen Pfandstücke anzugeben, sondern habe es pauschal bei der Angabe „Pfand“ belassen. An diesem Tag habe sie zum Beispiel um 15:13 Uhr „Pfand“ mit einem Betrag in Höhe von 600,00 EUR sowie um 15:55 Uhr wiederum „Pfand“ mit einem Betrag in Höhe von 350,00 EUR ausgebucht (Bl. 125 f. d. A.). Am 01.01.2009 habe sie dann während ihrer Dienstzeit von 14:30 Uhr bis 22:30 Uhr weitere 350,00 EUR als „Pfand“ ausgebucht (Bl. 127 d. A.). Seien es bis Mitte März 2009 noch Beträge bis 300,00 EUR gewesen, seien die Werte ab Mitte März 2009 auf 350,00 EUR angestiegen (Bl. 142 d. A.). Ab Mitte Mai 2009 seien die Entnahmebeträge weiter auf 400,00 EUR (Bl. 162 d. A.), ab Ende August auf 450,00 EUR (Bl. 192 d. A.) und ab dem 20.09.2009 sogar auf 500,00 EUR gestiegen (Bl. 204 d. A.). Nach ihrem Urlaub Ende September bis Mitte Oktober 2009 habe die Beklagte zunächst wieder mit kleineren Beträgen von 50,00 EUR bis 150,00 EUR angefangen (Bl. 208 - 211 d. A.), bevor sie in der Nachtschicht vom 28. auf den 29.10.2009 habe überführt werden können. Die fragwürdigen Buchungsvorgänge seien alle zu Zeiten erfolgt, in denen die Beklagte Dienst gehabt habe. Sie seien auch alle unter Verwendung der der Beklagten überlassenen Karte zur Bedienung des Kassensystems und unter Verwendung der nur ihr mitgeteilten PIN-Nummer für diese Karte vorgenommen worden. Damit sei ausgeschlossen, dass andere Mitarbeiter der Klägerin diese Buchungen durchgeführt hätten. Soweit die Beklagte einwende, andere Mitarbeiter hätten ihre Karte und PIN-Nummer verwenden können, handele es sich um eine bloße Schutzbehauptung. Der Gesamtbetrag der der Beklagten zur Last zu legenden Unterschlagungen ergebe sich aus der in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Itzehoe befindlichen Aufstellung (Bl. 47 - 66 d. A. 307 Js 30604/09). Die Unterschlagungen der Beklagten beliefen sich danach auf 700,00 EUR im Jahr 2007, weitere 25.450,00 EUR im Jahr 2008 und auf weitere 42.360,00 EUR im Jahr 2009.

Die Beklagte habe die Unterschlagungen in dem Personalgespräch vom 29.10.2009 zunächst gegenüber dem Zeugen Herrn B., im Anschluss auch gegenüber den wei-

teren Teilnehmern eingeräumt. Ebenfalls habe die Beklagte gegenüber den Polizeibeamten, die sie zu Hause aufgesucht hätten, die Unterschlagungen zugegeben.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 67.310,00 EUR nebst 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 29.10.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, Geld unterschlagen zu haben. Sie sei nicht allein auf der Tankstelle tätig gewesen. In der Frühschicht habe außer ihr eine weitere Verkaufskraft gearbeitet, während der Spätschicht sei zumindest noch ein Tankwart auf der Tankstelle tätig gewesen. Sollte es also in ihren Schichtzeiten zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung gekommen sein, so kämen als Täter auch andere Personen in Betracht. In Pausen hätten die Kollegen der Beklagten ebenfalls die Kasse bedient. Ihren PIN-Code habe jeder andere Mitarbeiter gekannt.

Der Vortrag der Klägerin zu den einzelnen Unterschlagungen sei unsubstantiiert und für sie, die Beklagte, nicht einlassungsfähig. Die Klägerin könne nicht lediglich auf eingereichte Unterlagen verweisen. Diese ersetzen einen eigenständigen Sachvortrag nicht. Soweit die Klägerin hinsichtlich des 01.06.2008 auf die Anlage K 2 verweise, sei zu bemerken, dass die Anlage K 2 lediglich Vorgänge aus dem Jahr 2009 betreffe. Aber auch aus der Anlage K 3 sei ein Nachweis für die Behauptungen der Klägerin nicht zu finden. Die Beklagte habe keine Aufzeichnungen darüber, zu welchen Zeiten sie in den vergangenen Jahren tatsächlich bei der Beklagten tätig gewesen sei. Sie erinnere allerdings noch, dass sie am 31.12.2008 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr zusammen mit dem Mitarbeiter Herrn G. Dienst gehabt habe. Hätte sie in den vier Stunden ihrer Tätigkeit 950,00 EUR unterschlagen, wäre dieses wohl dem Mitarbeiter und auch sonst am Kassenbestand aufgefallen.

In dem Personalgespräch am 29.10.2009 sei sie von den anwesenden Personen so unter Druck gesetzt worden, dass sie alle Forderungen akzeptiert hätte, nur um der unangenehmen Situation zu entgehen. Gegenüber den Polizeibeamten habe sie nicht eingeräumt, Unterschlagungen begangen zu haben. Sie habe die Beamten an die Inhaberin der Klägerin verwiesen. Im Übrigen hätten die Polizeibeamten sich lediglich mit ihrem Lebensgefährten unterhalten.

Das Arbeitsgericht hat eine Kopie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Itzehoe – 307 Js 30604/09 – mit dem Stand 06.08.2010 gefertigt und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Frau A., Frau S. und Herrn G.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Kammerverhandlung vom 20.12.2010 (Bl. 229 - 243 d. A.) Bezug genommen. Wegen des weiteren Vortrags der Parteien im ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils einschließlich dessen Inbezugnahmen verwiesen, § 69 Abs. 2 ArbGG.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 66.250,00 EUR nebst Zinsen verurteilt. Die Klägerin habe schlüssig vorgetragen, dass die Beklagte Scheinumsätze in Form von Pfanderstattungen an Kunden gebucht habe, ohne dass diese Umsätze tatsächlich erfolgt seien. Daraus folge, dass die Beklagte sich im Wege der Barentnahmen aus der Kasse die entsprechenden Beträge widerrechtlich zugeeignet habe. Soweit die Klägerin hinsichtlich der Tage 29.10.2007, 10.12.2007, 14.12.2007, 01.06.2008, 05.05.2008, 14.11.2008, 31.12.2008 und 01.01.2009 konkret zu Zeit und Umfang der Buchungen vorgetragen habe, sei dieser Vortrag hinreichend bestimmt und einlassungsfähig. Die einzelnen Vorgänge könnten anhand der übersichtlich nach Datum geordneten Unterlagen der Klägerin (Anlagenkonvolut K 4 und K 5) für die beispielhaft genannten Tage 05.05.2008 (Bl. 98 d. A.), 01.06.2008 (Bl. 103 d. A.), 14.11.2008 (Bl. 116 d. A.), 31.12.2008 (Bl. 125 f. d. A.) und 01.01.2009 (Bl. 127 d. A.) nachvollzogen werden. In Verbindung mit dem Vortrag der Klägerin in ihren Schriftsätzen seien die eingereichten Unterlagen ausreichend verständlich. Aus den weiter eingereichten Listen (Anlage K 2 für 2009 = Bl. 27 - 36 d. A.; Anlage K 3 für 2009 = Bl. 62 - 73 d. A.; in Bezug genommene Aufstellung aus der beigezogenen Anklageschrift vom 26.07.2010, Bl. 91 - 110 d. A. 307 Js 30604/09), die die Zusammenfassung der Werte aus den ein-

zelen Kassenzetteln darstellten, ergebe sich auch der von der Klägerin geltend gemachte Gesamtbetrag hinreichend bestimmt und einlassungsfähig.

Dagegen sei die Beklagte der ihr obliegenden Erklärungspflicht nicht nachgekommen. So hätte sie im Einzelnen darlegen müssen, aufgrund welcher Umstände welcher Beschäftigte Kenntnis von ihrer PIN-Nummer erhalten haben soll und wie ihre Karte von Dritten benutzt werden konnte. Zu den einzelnen Buchungsvorgängen habe die Beklagte nicht vorgetragen. Sie habe auch keinen nachvollziehbaren Tatsachenvortrag dazu geleistet, welcher andere Geschehensablauf als der von der Klägerin behauptete, die fragwürdigen Buchungen erklären könnte. Insbesondere habe die Beklagte nicht vorgetragen, dass sie tatsächlich solche Mengen an Pfandgut in Empfang genommen und Pfand erstattet habe.

Die Klägerin habe mit ihren Listen im Einzelnen dargelegt, dass sie Entnahmen aus der Kasse mit „runden“ Beträgen in Höhe von in der Regel 50,00 EUR (oder dem Mehrfachen davon) an bestimmt bezeichneten Tagen, die unter der Bezeichnung „Pfand“ gebucht worden seien, als Schaden ansehe, weil diesen Entnahmen reale Geschäfte nicht zugrunde liegen könnten. Es sei nicht möglich, dass Kunden exakt so viele Pfandgegenstände abgegeben hätten, dass sich genau die entnommenen „runden“ Beträge ergeben hätten. Das pauschale Bestreiten dieses Vortrags durch die Beklagte sei prozessual unbeachtlich. Das Vorbringen der Beklagten lasse nicht erkennen, welche einzelnen Punkte der Berechnung sie für unrichtig halte.

Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die Beklagte sich Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung habe zuschulden kommen lassen. Die Zeugen hätten im Kern übereinstimmend ausgesagt, dass die Beklagte zunächst im Personalgespräch und später gegenüber den Polizeibeamten eingestanden habe, Unterschlagungen begangen zu haben.

Von der Klageforderung müssten allerdings 1.350,00 EUR abgezogen werden. Dieser Betrag setze sich aus den Entnahmen für den 15. und 27.05.2008 (Bl. 66 d. A.), den 12. und 25.07.2008 (Bl. 68 d. A.), den 13. und 20.03.2009 (Bl. 29 d. A.) sowie den 28.08.2009 (Bl. 34 d. A.) zusammen. Die Klägerin habe für diese Tage keine Belege eingereicht, aus denen sich eine Buchung durch die Beklagte ergibt. Gleichzeitig

enthielten die Listen Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte an den entsprechenden Tagen nicht anwesend gewesen sein könnte.

Gegen das ihr am 10.02.2011 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 10.03.2011 Berufung eingelegt und diese am 04.04.2011 begründet.

Die Beklagte bezieht sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und bestreitet auch in der Berufung, die Klägerin durch unberechtigte Entnahmen aus der Kasse geschädigt zu haben. Zu den Pfandabrechnungen habe das Arbeitsgericht keine Feststellungen getroffen. Zum schlüssigen Vortrag des Schadens genüge es nicht, einige Beispiele zu benennen und auf selbst gefertigte Anlagen oder lückenhafte Journalrollen zu verweisen. Für einen Großteil der angeblichen Entnahmen fehlten entsprechende Auszüge aus den Journalrollen, obwohl die Rollen existierten. Für das Jahr 2007 etwa seien gar keine Kassenzettel vorgelegt worden.

Die Beklagte wiederholt ihren Vortrag, wonach jeder andere Mitarbeiter ihren PIN-Code gekannt habe und andere Mitarbeiter damit in ihrer Pause die Kasse bedient hätten. Sie habe in der Frühschicht nicht alleine gearbeitet. Die Beklagte meint, das Arbeitsgericht habe die Zeugenaussagen unzutreffend bewertet. Die Aussagen seien widersprüchlich, unbrauchbar bzw. unergiebig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 20.12.2010 – 2 Ca 677 d/10 – abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin meint, nach der durchgeführten Beweisaufnahme stünden die Unterschlagungen der Beklagten fest. Bei der Staatsanwaltschaft befänden sich 39 Journalrollen im Original. Deshalb könnten sie nicht vorgelegt werden. Das sei aber auch

nicht erforderlich, denn es lägen genügend Hilfstatsachen vor, aus denen auf den Schadensumfang geschlossen werden könne.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien im Berufungsverfahren wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft und form- sowie fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 64 Abs. 2 lit. b, 66 Abs. 1 ArbGG, 519 ZPO.

In der Sache hat die Berufung nur teilweise Erfolg. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von mehr als 42.275,00 EUR verurteilt worden ist. Im Übrigen ist die Berufung unbegründet.

I. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin als Schadensersatz 42.275,00 EUR zu zahlen. Der Schadensersatzanspruch folgt aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 246 StGB, § 826 BGB) sowie aus Vertragspflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB).

1. Das Arbeitsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Beklagte arbeitsvertragliche Pflichten verletzt und unerlaubte Handlungen begangen hat. Die Beklagte hat in einer Vielzahl von Fällen während ihrer Arbeitszeit über das Kassensystem angebliche Auszahlungen von Pfanderstattungsbeträgen gebucht, die Erstattungsbeträge aber nicht an (tatsächlich nicht existierende) Kunden ausgezahlt, sondern für sich selbst vereinnahmt. Auch die Berufungskammer ist davon mit der nach § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit überzeugt. Hierfür genügt, weil eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit (BGH 14.01.1993 – IX ZR 238/91 – NJW 1993, 935), ein für einen vernünftigen, die Le-

bensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH 17.02.1970 – III ZR 139/67 – BGHZ 53, 245, 256; 18.01.2000 – VI ZR 375/98 – NJW 2000, 953).

a) Für die von der Klägerin behauptete Vorgehensweise der Beklagten sprechen schon die als Anlagenkonvolute K 4 und 5 vorgelegten Kopien des Kassensystems. Danach ist es jedenfalls ab dem 14.01.2008 auf der Tankstelle, in der die Beklagte seinerzeit arbeitete, zu ungewöhnlichen Pfandgeldauszahlungen gekommen. Zunächst waren zwar tatsächlich existierende Pfandwerte in die Kasse eingebucht worden, nämlich 0,25 EUR. Es waren aber in jedem Fall außergewöhnlich große Mengen Pfandgutes gleichen Pfandwerts als zurückgegeben eingegeben worden, etwa am 14.01.2008 dreimal 500 Stück (vgl. Bl. 74 d. A.). Die im Kassensystem dokumentierten Vorgänge waren auch deshalb ungewöhnlich, weil stets eine runde Anzahl – 400, 500 oder 600 (vgl. Bl. 74 - 92 und 94 - 97 d. A.) – von Pfandstücken eingegeben worden war, mit der Folge, dass sich glatte Auszahlungsbeträge (100,00 EUR, 125,00 EUR und 150,00 EUR) ergaben. Später war der nicht existierende Pfandwert von 0,50 EUR (vgl. Bl. 93, 98 – 100, 105 - 124 d. A.) oder gar kein Pfandwert eingebucht worden (Bl. 125 - 212 d. A.). Diese ungewöhnlichen Umstände sprechen dafür, dass Geld ausgezahlt worden ist, obwohl gar kein Pfandgut entgegengenommen worden ist.

Aus dem Kassensystem ergeben sich ebenfalls deutliche Anhaltspunkte dafür, dass es die Beklagte war, die diese ungewöhnlichen Pfandgeldauszahlungen vorgenommen hat. Denn die Buchungen erfolgten jeweils unter ihrem Namen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Betrag. Für die Bedienung der Kasse wird unstreitig eine dem Mitarbeiter überlassene Karte sowie dessen persönliche PIN-Nummer benötigt. Die streitgegenständlichen Buchungen unter dem Namen der Beklagten waren also nur mit ihrer Karte und ihrer PIN-Nummer möglich. Das spricht zunächst einmal dafür, ihr die Vorgänge zuzuordnen.

b) Die Beklagte macht auch im zweiten Rechtszug geltend, andere Mitarbeiter hätten ihre PIN-Nummer gekannt und damit in ihrer Pause die Kasse bedient. Damit weist

sie auf die Möglichkeit hin, dass ein Dritter unter missbräuchlicher Nutzung ihrer Karte und PIN-Nummer die streitgegenständlichen unberechtigten Pfandgeldauszahlungen vorgenommen hat. Die Berufungskammer bewertet diese in der Berufungsverhandlung wiederholte Einlassung als bloße Schutzbehauptung. Die Beklagte lässt außer Acht, dass in dem Kassenjournal Auszahlungen zu Zeiten dokumentiert sind, in denen nur sie auf der Tankstelle gearbeitet hat. Unstreitig hat die Beklagte in der Nachtschicht allein gearbeitet. Für die Nachtschichten am 14., 15., 16., 18. und 28.10.2009 sind aber dem oben beschriebenen Muster entsprechende außergewöhnliche Pfandgelderstattungen vorgekommen. Für diese kann allein die Beklagte verantwortlich sein. Das begründet die Überzeugung der Kammer, dass auch die weiteren diesem Muster folgenden Auszahlungen durch die Beklagte erfolgt sind.

c) Dafür, dass es tatsächlich die Beklagte war, die Geld unterschlagen hat, spricht weiter, dass ein konkreter Fall durch die Kassenrolle sowie die Aufnahme der Überwachungskamera dokumentiert wird. Unstreitig verrichtete die Beklagte in der Nachtschicht vom 28. auf den 29.10.2009 allein Dienst im Verkaufsbereich. Für den 29.10.2009, 04:36 Uhr weist das Kassenjournal (Bl. 212 d. A.) eine Pfandgeldauszahlung in Höhe von 100,00 EUR unter ihrem Namen aus. Eine mit der über der Kasse angebrachten Überwachungskamera gefertigte Aufnahme des Kassen- und Tresenbereichs zeigt für den 29.10.2009, 04:37 Uhr, wie die Beklagte die Hand über die geöffnete Kasse hält. Das spricht dafür, dass die fragliche Buchung und Auszahlung tatsächlich von der Beklagten und nicht etwa von einem Dritten – Wer sollte das sein? – vorgenommen worden ist. Nicht entscheidend ist insoweit, dass auf der Aufnahme nicht zu sehen ist, wie die Beklagte das Geld der Kasse entnimmt und einsteckt. Maßgebend ist, dass sich zur Zeit der fraglichen Buchung nur die Beklagte in der Nähe der Kasse aufgehalten hat. Weitere Personen sind auf der Aufnahme nämlich nicht zu sehen. Nur sie kann die Buchung vorgenommen haben.

d) Die Beklagte hat weder im ersten noch im zweiten Rechtszug behauptet, die im Kassenjournal angegebenen großen Mengen Pfandguts entgegengenommen zu haben. Danach, und aufgrund der unter a) geschilderten Eigentümlichkeiten, ist davon auszugehen, dass die Beklagte der Kasse Pfandgeld entnommen hat, ohne dass sie das entsprechende Pfandgut entgegengenommen hat. Die Beklagte ist auch dem

konkreten Vortrag der Klägerin zu ihren Arbeitstagen und Schichten nicht hinreichend entgegengetreten. Sie durfte sich nicht darauf zurückziehen, nicht mehr zu wissen, wann sie im Einzelnen gearbeitet hat. Die Beklagte hätte zu den einzelnen Tagen Stellung nehmen müssen.

e) Schließlich spricht das Ergebnis der vom Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme dafür, dass die Beklagte so vorgegangen ist, wie die Klägerin behauptet. Die Beweiswürdigung des Arbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Der Zeuge G. hat in seiner Vernehmung bekundet, dass die Beklagte in einem Gespräch unter vier Augen ihm gegenüber „ihre Schuld“ eingestanden hat. Dass ein solches Gespräch stattgefunden hat, hat die Zeugin S. bestätigt. Sowohl die Zeugin S. als auch der Zeuge G. haben übereinstimmend bekundet, dass die Beklagte anschließend, also nach dem Vieraugengespräch, in größerer Runde im Beisein auch der Inhaberin der Klägerin ihr Schuldeingeständnis wiederholt hat. Des Weiteren hat die Zeugin A. ausgesagt, dass sie die Beklagte in ihrer Wohnung aufgesucht hat. Nach mehrmaligem Nachfragen habe die Beklagte zugegeben, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe stimmten. Diese für die Entscheidung maßgebenden Aussagen sind nicht widersprüchlich, sondern stimmen im Kern überein. Im Übrigen decken sich die Aussagen des Zeugen G. und der Zeugin S. insoweit, als beide ausgesagt haben, dass der Beklagten im Gespräch am 29.10.2009 Belege von mehreren Tagen (G.) bzw. der Kassenbon vom Vortag sowie Kopien von Kassenbons von den Tagen zuvor (S.) vorgelegt worden sind. Dass der Zeuge G., anders als die Zeugin S., darüber hinaus von Journalrollen gesprochen hat, ist nicht entscheidend. Zweifel an der Richtigkeit der Kernaussage, dass die Beklagte die Vorwürfe eingeräumt hat, ergeben sich daraus nicht.

2. Die Beklagte hat der Klägerin einen Schaden in Höhe von 42.275,00 EUR zugefügt. Die Klägerin konnte von den durch Bezugnahme auf die Anlagen K 2 und K 3 behaupteten Unterschlagungen der Beklagten in den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von 42.150,00 EUR (2009) bzw. 25.450,00 EUR (2008) nur einen Teil belegen. Für das Jahr 2008 sind durch die vorgelegten Kassenrollen Unterschlagungen in Höhe von insgesamt 13.725,00 EUR belegt, und zwar wie folgt:

14.01.2008	375,00 €
23.01.2008	100,00 €
24.01.2008	100,00 €
21.02.2008	300,00 €
28.02.2008	300,00 €
29.02.2008	150,00 €
06.03.2008	300,00 €
14.03.2008	300,00 €
19.03.2008	450,00 €
21.03.2008	450,00 €
27.03.2008	450,00 €
02.04.2008	450,00 €
10.04.2008	450,00 €
16.04.2008	300,00 €
17.04.2008	300,00 €
19.04.2008	300,00 €
21.04.2008	300,00 €
30.04.2008	300,00 €
02.05.2008	300,00 €
05.05.2008	300,00 €
06.05.2008	300,00 €
07.05.2008	300,00 €
21.05.2008	300,00 €
29.05.2008	300,00 €
01.06.2008	300,00 €
04.06.2008	300,00 €
11.06.2008	300,00 €
16.06.2008	300,00 €
19.06.2008	300,00 €
26.06.2008	100,00 €
29.06.2008	300,00 €
15.10.2008	300,00 €
22.10.2008	175,00 €
27.10.2008	225,00 €
05.11.2008	300,00 €
06.11.2008	100,00 €
14.11.2008	300,00 €
19.11.2008	300,00 €
26.11.2008	300,00 €
03.12.2008	300,00 €
10.12.2008	300,00 €
11.12.2008	50,00 €
12.12.2008	300,00 €
18.12.2008	300,00 €
23.12.2008	150,00 €
31.12.2008	950,00 €

Für das Jahr 2009 sind Unterschlagungen in Höhe von insgesamt 28.550,00 EUR belegt:

01.01.2009	300,00 €
06.01.2009	300,00 €
07.01.2009	300,00 €
08.01.2009	150,00 €
09.01.2009	300,00 €
14.01.2009	300,00 €
19.01.2009	300,00 €
22.01.2009	300,00 €
27.01.2009	300,00 €
28.01.2009	300,00 €
31.01.2009	300,00 €
05.03.2009	300,00 €
07.03.2009	300,00 €
08.03.2009	300,00 €
12.03.2009	300,00 €
23.03.2009	350,00 €
24.03.2009	250,00 €
01.04.2009	350,00 €
02.04.2009	350,00 €
04.04.2009	350,00 €
07.04.2009	200,00 €
10.04.2009	350,00 €
18.04.2009	300,00 €
19.04.2009	300,00 €
20.04.2009	300,00 €
21.04.2009	250,00 €
23.04.2009	300,00 €
24.04.2009	300,00 €
30.04.2009	300,00 €
01.05.2009	300,00 €
02.05.2009	300,00 €
07.05.2009	300,00 €
08.05.2009	300,00 €
11.05.2009	350,00 €
12.05.2009	400,00 €
13.05.2009	300,00 €
14.05.2009	300,00 €
18.05.2009	350,00 €
19.05.2009	400,00 €
20.05.2009	300,00 €
31.05.2009	350,00 €
02.06.2009	350,00 €
04.06.2009	350,00 €
07.06.2009	350,00 €
08.06.2009	350,00 €
10.06.2009	350,00 €
11.06.2009	200,00 €
16.06.2009	350,00 €

17.06.2009	350,00 €
23.06.2009	400,00 €
25.06.2009	300,00 €
30.06.2009	400,00 €
02.07.2009	400,00 €
04.07.2009	400,00 €
05.07.2009	400,00 €
14.07.2009	400,00 €
16.07.2009	400,00 €
17.07.2009	400,00 €
22.07.2009	400,00 €
27.07.2009	400,00 €
28.07.2009	400,00 €
02.08.2009	400,00 €
03.08.2009	400,00 €
09.08.2009	400,00 €
25.08.2009	450,00 €
27.08.2009	450,00 €
31.08.2009	450,00 €
03.09.2009	450,00 €
04.09.2009	450,00 €
07.09.2009	450,00 €
08.09.2009	450,00 €
09.09.2009	450,00 €
10.09.2009	450,00 €
11.09.2009	450,00 €
14.09.2009	450,00 €
21.09.2009	500,00 €
22.09.2009	500,00 €
23.09.2009	500,00 €
24.09.2009	500,00 €
14.10.2009	50,00 €
15.10.2009	100,00 €
16.10.2009	100,00 €
18.10.2009	150,00 €
28.10.2009	100,00 €

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

II. Die Zahlung weiterer 23.975,00 EUR kann die Klägerin nicht als Schadensersatz verlangen. Für weitere Unterschlagungen hat sie trotz der Rüge der Beklagten in der Berufung keine Belege vorgelegt. Allein aus der Tatsache, dass zahlreiche Unterschlagungen nachgewiesen sind, kann nicht geschlossen werden, dass auch für die weiteren behaupteten Unterschlagungen Belege existieren. Wenn die Klägerin durch Bezugnahme auf die Anlagen K 3 und K 4 weitere Unterschlagungen der Beklagten

behauptet, hätte sie auch für diese Vorgänge Kassenrollen vorlegen müssen. Der Umstand, dass sich die Kassenrollen gegenwärtig bei der Staatsanwaltschaft befinden, ändert daran nichts. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie sich überhaupt bemüht hat, von der Staatsanwaltschaft Kopien zu erlangen. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum sie von einem Teil ihrer Kassenrollen Kopien gemacht hat und von anderen nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, so dass die Revision nicht zuzulassen war. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, sondern ist einzelfallbezogen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...